

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 288.

Dienstag den 15. December 1868.

Erkenntnisse.

Mit dem Erkenntnisse des k. k. Landes- als Preßgerichtes in Prag vom 20. October l. J. Z. 20557, bestätigt vom k. k. Oberlandesgerichte unterm 2. November 1868 Z. 34176, ist das Verbot der Weiterverbreitung der Nr. 101 der periodischen Zeitschrift „Posel z Prahy“ wegen des darin vorkommenden Vergehens der Aufwieglung nach § 300 St. G. ausgesprochen worden.

Das k. k. Landes- als Preßgericht in Prag hat mit dem Erkenntnisse vom 13. November 1868 Z. 28286 die Beschlagnahme der Nr. 21 der Zeitschrift „Svoboda“ vom 10. November 1868 wegen des auf pag. 645 bis 647 vorkommenden, mit „Národ politicky vzdělání a pokročilý“ überschriebenen Artikels in der Richtung des im § 65 a St. G. und Art. II. des Gesetzes vom 17. December 1862 Nr. 8 St. G. B. ex 1863 bezeichneten Vergehens der Störung der öffentlichen Ruhe und der in § 302 W. Z. bezeichneten Sicherheit bestätigt und die weitere Verbreitung derselben verboten.

(474—2)

Nr. 6097.

Rundmachung.

Die Stadt Bischoflack, Bezirk Krainburg, wird im öffentlichen Verkehr häufig lediglich mit dem Namen „Lack“ bezeichnet, was bei dem Bestehen vieler Orte gleichen Namens in Krain und Untersteiermark zu vielfältigen Irrungen und Unzukömmlichkeiten Anlaß geboten hat.

Nachdem sich aber aus den über Einschießen der Vertretung dieser Stadtgemeinde gepflogenen hierauf bezüglichen Erhebungen herausstellt, daß der gedachten Stadt der Name Bischoflack (Skofja loka) insonderheit und als geschichtlich begründete Bezeichnung zukommen, so hat die k. k. Landesregierung zur Vermeidung ähnlicher Verwechslungen in Erledigung des erwähnten Unsinnens der Stadtgemeinde diesen Namen als authentische Bezeichnung der Stadt anzuerkennen und deren ausschließlichen Gebrauch den Behörden und Gemeinden des Landes anzuempfehlen befunden.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Laibach, am 28. November 1868.

K. k. Landesregierung für Krain.

(473—3)

Nr. 14101.

Concurs-Ausschreibung.

Am k. k. Obergymnasium in Görz mit deutscher Unterrichtsprache ist eine Lehrstelle für lateinische und griechische Philologie mit dem Jahresgehalt von 945 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 1050 fl. nebst dem Ansprüche auf die sistemisirten Decennalzulagen in Erledigung gekommen. Bewerber um diese Stelle, welche sich zugleich mit ihrer Verwendbarkeit für den Vortrag des Italienischen auf den untersten Stufen des Unterrichtes ausweisen, erhalten unter übrigens gleichen Umständen den Vorzug.

Die gehörig instruirten Gesuche sind längstens bis letzten December 1868

bei der gefertigten Statthalterei unmittelbar, oder wenn der Bewerber bereits in praktischer Verwendung steht, im Wege seiner vorgesetzten Behörde einzubringen.

Triest, am 26. November 1868.

Von der k. k. küstnlandischen Statthalterei.

(479—1)

Nr. 6396.

Rundmachung.

Vom k. k. Landesgerichte Laibach wird hiemit bekannt gegeben, daß aus der Adjutenstiftung des verstorbenen Herrn Erasmus Grafen von Pichtenberg für angehende Staatsbeamte aus wenig bemittelten adeligen Familien, und zwar für Auscultanten oder Conceptspracticanten ein Adjutum jährlicher 525 fl. ö. W. zu verleihen ist, dessen Betrag jedoch, wenn ein Bewerber glaubwürdig darthun sollte, daß seine Eltern, ohne sich wehe zu thun, nicht vermögen, ihm eine Beihilfe auch nur von 105 fl. ö. W. zu geben; oder, wenn er

elternlos ist, daß die Einkünfte seines Vermögens nicht einmal 105 fl. ö. W. erreichen, nach Zulaß des Stiftungsfondes auf jährliche 630 fl. ö. W. erhöht werden kann.

Zur Erlangung des Adjutums sind nach den allerhöchst genehmigten Statuten vorzugsweise Verwandte des Stifters, dann Söhne aus dem Adel des Herzogthums Krain, und wenn nicht Competenten vom krainischen Adel hinreichend vorhanden sind, auch Söhne aus dem Adel der Nachbarländer Steiermark und Kärnten und in deren Ermanglung auch aus allen übrigen deutsch-erblandischen Provinzen berufen. Söhne aus dem landständischen Adel sind dem übrigen Adel und Auscultanten den Conceptspracticanten vorzuziehen.

Die Bewerber haben ihre mit den Zeugnissen über vollendete juridisch-politische Studien, mit den Anstellungsdecreten und mit den gesetzmäßigen Ausweisen über ihren Adel, ihre allfällige Verwandtschaft und Landsmannschaft belegten Gesuche durch ihre vorgesetzten Behörden bis

20. Jänner 1869

bei diesem k. k. Landesgerichte zu überreichen.

Laibach, am 5. December 1868.

(461—2)

Nr. 2181.

Edict.

Von dem k. k. Landesgerichte in Laibach als Gerichtshofe in Strassachen wird hiemit bekannt gegeben, daß sich bei demselben folgende vom Diebstahl herrührende Effecten, deren Eigenthümer unbekannt sind, in Aufbewahrung befinden, als:

- 3 Stück weiße Baumwollbärteln,
- 8 „ gefärbte Baumwolltücheln,
- 2 „ Cambrik dunkler Farbe,
- 1 „ schwarzen Baumwoll-Sammet,
- 1 „ braunen Velour,
- 1 „ grauen Tuches,
- 1 „ rothgestreiften Barchent,
- 1 blau, weiß und schwarz gestreifter Shawl,
- 1 Stück dunkel quadrillirten Watmoll,
- 1 zugeschnittene Kazavaika aus Croisé,
- 1 zugeschnittene Hospetel aus Madropolan,
- 1 Schaffel,
- 4 ganze Säcke und ein zerrissener Sack,
- 1 Hintertheil eines grauen Rockes,
- 1 Stück geblumten Cambrik,
- 2 „ Stockfisch,
- 12 Pfund Kaffee,
- 9 „ Reis,

Die Eigenthümer der oben beschriebenen Effecten werden aufgefordert, daß sie sich binnen Jahresfrist vom Tage der dritten Einschaltung des gegenwärtigen Edictes in die Laibacher Zeitung melden und ihre Rechte auf die Sachen nachweisen, widrigens dieselben veräußert und der Kaufpreis bei diesem Strafgerichte aufbewahrt werden wird.

Laibach, am 17. November 1868.

(470—2)

Nr. 7412.

Picitations-Ankündigung.

Am 28. Jänner 1869, um 11 Uhr Vormittags, wird beim k. k. See-Arsenals-Commando in Pola eine öffentliche Versteigerung mittelst Vorlage schriftlicher Offerte abgehalten werden, um nachbenannte Artikel an den Bestbietenden käuflich zu überlassen:

- 23 Stück Anker mit eisernem Stocke im Gesamtgewichte von circa 82 Centner, zu dem Preise von 6 fl. pr. Centner;
- 10 Stück Anker mit hölzernem Stock im Gesamtgewichte von circa 47 Centner, zu dem Preise von 6 fl. pr. Centner;
- 28 Stück Anker theils für oder mit eisernem, theils für oder mit hölzernem Stock, im Gesamtgewichte von circa 162 Centner, zu dem Preise von 2 fl. 50 kr. pr. Centner;

39 Stück Dregganfer im Gesamtgewichte von circa 43 Centner, zu dem Preise von 7 fl. pr. Centner;

19 Centner circa altes, galvanisirtes Eisenblech, zu dem Preise von 1 fl. 50 kr. pr. Centner;

800 Centner circa altes Blei zum Schmelzen zu dem Preise von 10 fl. pr. Centner;

42 Centner circa Zinkasche zu dem Preise von 5 fl. pr. Centner.

Die Offerte müssen längstens am 27sten Jänner 1869 bis 3 Uhr Nachmittags beim Arsenals-Commando eingelangt sein und können sowohl auf jeden einzelnen obenangeführten Artikel, als auch nur auf ein Theilquantum desselben gestellt werden.

Die näheren Bedingungen können in der bezüglichen gedruckten Picitations-Ankündigung beim k. k. Arsenals-Commando in Pola, Seebezirks-Commando in Triest, bei den Handels- und Gewerbekammern in Wien, Graz, Klagenfurt, Laibach, Triest, Fiume, Rovigno, Zara und Spalato, dann bei den Municipien von Pola, Pirano, Parenco, Luffinpiccolo, Veglia, Zengg und Lissa eingesehen werden.

Pola, am 4. December 1868.

Vom k. k. Arsenals-Commando.

(482)

Nr. 10337.

Rundmachung.

Mittwoch am 16. d. M., Vormittags um 11 Uhr, wird hieramts die Picitation zur Verpachtung der beiden städtischen Eisgruben abgehalten und es werden die Unternehmer hiezu eingeladen.

Stadtmagistrat Laibach, am 11. December 1868.

(454—3)

Nr. 9409.

Rundmachung.

Die Wahrnehmungen, daß die Vorschriften über das Meldungswesen allenthalben nicht genau beobachtet werden, fordern den Magistrat im Interesse der öffentlichen und Privat-Sicherheit auf, die gedachten, mit hohem Ministerial-Erlasse vom 15. Februar 1857 hinausgegebenen Vorschriften mit nachfolgenden Anordnungen Denjenigen, welche dieselben angehen, mit folgenden Weisungen in Erinnerung zurückzuführen.

1. Die Wohnungs- und Unterstandsveränderungen jeder Art sind durch die Hauseigenthümer, Administratoren oder durch jene, welche sonst die Verwaltung eines Hauses auf sich haben, ferner die wochen- oder monatsweisen Astermiethen, sowie das Halten von Bettgehern durch den Vermiether rücksichtlich Betthälter binnen 24 Stunden; — dann

2. der Eintritt und Austritt der Dienstboten, Gesellen, Gewerbs-, Arbeits-, Beschäftigungs-Gehilfen und Lehrlinge von Seite ihrer Dienst- rücksichtlich Arbeitsgeber binnen längstens 3 Tagen nach ihrem Eintritte oder Austritte beim magistratischen Meldungsamte anzumelden.

Die Nichtbefolgung dieser gesetzlichen Bestimmungen wird auf Grund der hohen Ministerial-Verordnung vom 2. April 1858, Z. 51, mit einer Geldstrafe von 5 bis 100 fl. oder mit einer Freiheitsstrafe von 1 bis 14 Tagen geahndet.

3. Der gleichen Strafe verfallen Gast- und Schankwirth, welche die Uebernachtenden Tags darauf nicht melden.

Nach mehr als zweimaliger Abstrafung können die Betroffenen nach Umständen auch vom Schankgewerbe entfernt werden, wovon sie sich durch genaue Beobachtung der vorliegenden Anordnung zu bewahren aufgefordert finden mögen.

Stadtmagistrat Laibach, am 17. November 1868.